Merkblatt

für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen als Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage Informationen und Hinweise zur gültigen Rechtslage geben. Zugleich möchten wir Sie über ihre Pflichten aufklären und Ihnen die Überwachungsaufgaben des Gesundheitsamtes verdeutlichen. Grundlage ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 159).

Definition Eigenwasserversorgungsanlangen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 c TrinkwV)
Unter einer Eigenwasserversorgungsanlage werden nach TrinkwV Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) einschließlich der dazugehörigen Trinkwasserinstallation verstanden, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter (10 m³) Trinkwasser zur eigenen (privaten, familiären, nicht gewerblichen) Nutzung entnommen werden.
Der Begriff „Trinkwasserinstallation“ bezeichnet die Gesamtheit aller Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Brunnen und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

Achtung: Sobald Trinkwasser auch an Dritte abgeben wird (z.B. bei Vermietung von Wohnraum) handelt es sich nicht mehr um Kleinanlagen zur Eigenversorgung, sondern um dezentrale kleine Wasserwerke nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 b TrinkwV. Hier gelten umfangreichere Regelungen. Siehe auch Merkblatt „für Betreiber/innen von Trinkwasseranlagen in öffentlichen Einrichtungen“

Was ist Trinkwasser? (§ 2 Abs. 1 TrinkwV)
Trinkwasser ist nach der Verordnung alles Wasser für den menschlichen Gebrauch, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Anforderungen an das Trinkwasser
Die menschliche Gesundheit darf durch den Genuss oder Gebrauch von Trinkwasser nicht gefährdet werden. Deshalb sind in der Trinkwasserverordnung bestimmte mikrobiologische, chemische und physikalische Anforderungen festgelegt. Da die Trinkwasserinstallation ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage ist, die das Trinkwasser nachteilig beeinflussen kann, müssen die Grenzwerte und Anforderungen der Trinkwasserverordnung an der Stelle eingehalten werden, an der das Wasser verwendet wird, also an einem Wasserhahn im Haushalt.

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen
Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Wasserversorgungsanlage, die zur Versorgung mit Trinkwasser dient, einschließlich der Trinkwasserinstallation, müssen mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden. Das bedeutet beispielsweise, dass diese Arbeiten von Fachfirmen ausgeführt werden sollten.

Pflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage
Für die Inhaber oder Betreiber einer Kleinanlage zur Eigenversorgung ergeben sich aus der TrinkwV folgende Pflichten:

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen §11 Abs. 1TrinkwV)

Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung oder die teilweise Stilllegung innerhalb von drei Tagen
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Wasserbeschaffenheit wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus

Untersuchungspflichten (§29 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen der TrinkwV)

Als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Sie eigenverantwortlich Wasser in einem zugelassenen Labor untersuchen zu lassen.
Den Untersuchungsumfang entnehmen Sie der TrinkwV beziehungsweise der nachfolgenden Tabelle. Die Tabelle listet den Mindestumfang und -häufigkeit der Untersuchungen auf. Falls erforderlich kann das Gesundheitsamt, unter Berücksichtigung der lokalen Grundwasserbeschaffenheit, kürzere Zeitabstände und die Untersuchung weiterer Parameter festlegen.

Parameter gemäß Trinkwasserverordnung	**TrinkwV**				
Mikrobiologische Parameter und Indikatorparameter	**Anl.**	**Teil**	**Lfd. Nr**		
Mikrobiologische Parameter und Indikatorparameter				**Erstuntersuchung**	**Folgeuntersuchungen (jährlich)**
Escherichia coli	1	I	1	obligatorisch	obligatorisch
Intestinale Enterokokken	1	I	2		
Clostridium perfringens, einschließlich Sporen	3	I	5		
Coliforme Bakterien	3	I	6		
Koloniezahl 22 °C und 36 °C	3	I	12/13		
Chemische Parameter und Indikatorparameter				**Erstuntersuchung**	**Folgeuntersuchungen (mind. alle 5 Jahre)**
Ammonium	3	I	2	obligatorisch	obligatorisch
Chlorid	3	I	4		
Elektrische Leitfähigkeit	3	I	8		
Färbung	3	I	9		
Geruch	3	I	10		
Geschmack	3	I	11		
Natrium	3	I	15		
Nitrat	2	I	10		
Nitrit	2	II	13		
pH-Wert	3	I	20		
Sulfat	3	I	18		
TOC oder Oxidierbarkeit	3	I	16/17		
Trübung	3	I	19		
Eisen	3	I	7		
Mangan	3	I	14		

Mindestens **einmal jährlich** ist eine **Untersuchung auf Escherichia Coli, intestinale Enterokokken, Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 22°C und 36°C** durchzuführen**.** Zudem müssen mindestens alle **fünf Jahre** -die in der Tabelle genannten **chemischen Parameter, sowie die übrigen aufgeführten Indikatorparameter** untersucht werden. Liegen keine Informationen zur Trinkwasserqualität vor, so muss einmalig eine **umfassendere Erstuntersuchung** durchgeführt werden.

Die Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, hierzu mit dem Untersuchungslabor eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, damit das Labor regelmäßig Wasserproben entnimmt, untersucht, und die Befunde an das Gesundheitsamt weiterleitet. Das Original ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zugelassene Untersuchungsstellen finden Sie z.B. hier:
https://www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html (unter Downloads)

Anzeigepflichten (§ 47 TrinkwV)

Wenn Ihnen Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, haben Sie diese unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem müssen grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (z.B. bei Geruch, Geschmack oder Färbung) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens unverzüglich angezeigt werden.

Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe ($48 Abs.1 TrinkwV)

Wenn es zu einem der genannten anzeigepflichtigen Ereignisse~~n~~ kommt, müssen Untersuchungen zur Klärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchgeführt werden und diese auch dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen
https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

- Tel.: 04721/66-2600
- Fax: 04721/66-270-563
- Mail: gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven
Fachgebiet Infektionsschutz